

Stand: Gültig ab Schuljahresbeginn 2020/2021 – Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (z. B. Techniker)

	BAföG (Förderung bis zum Monat, in welchem das Abschlusszeugnis ausgestellt ist)	AFBG (Förderung bis zum Monat, in welchem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird, danach nur Volldarlehen während der Prüfungsvorbereitungszeit)
Einkommen der Eltern: (Einkommen des Ehegatten ist immer berechnungsrelevant!)	berechnungsrelevant (Ausnahme: mind. 3 Jahre Ausbildung + 3 Jahre Erwerbstätigkeit, insgesamt mind. 72 Monate, ist mit dem Amt abzuklären).	Nicht berechnungsrelevant , d.h. immer elternunabhängige Förderung.
Vermögen: (z.B. Girokonto, Spargbuch, Bau-sparvertrag, Wertpapiere, Wohneigentum, Lebensversicherung)	Vermögensfreibetrag 8.200,- Euro, zzgl. weiterer Freibeträge für jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner bzw. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin je € 2.300). PKW: wird voll angerechnet	Vermögensfreibetrag: 45.000,- Euro zzgl. weiterer Freibeträge für jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner bzw. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin je € 2.300). Extra PKW Freigrenze: 15.000,- Euro.
Einkommen:	Durchschnittlich monatlich 450,- € brutto mindern den Förderungsbetrag nicht.	Durchschnittlich monatlich 450,- € brutto mindern den Förderungsbetrag nicht
Art der Förderung (Beitrag zum Lebensunterhalt):	100 % Zuschuss (nicht zurückzuzahlen).	Ab 01.08.2020: 100 % Zuschuss (nicht zurückzuzahlen).
Förderungsbetrag: (ledig, ohne Kranken-/Pflegeversicherung), abzgl. Einkommen/Vermögen	Wohnung - bei den Eltern: 454,00 € - § 13 BAföG - nicht bei den Eltern 723,00 € (Mietkosten inkl.).	Vollzuschuss!! 783,00 € insgesamt (Teilnehmer-Erhöhungsbetrag € 60 + Mietkosten inbegriffen)
<u>Ggf. weitere Zuschläge:</u>	Kranken- und Pflegeversicherung € 109 – 189, Kinderbetreuungszuschlag € 150.	Kranken-/Pflegeversicherung € 109 - 189, Erhöhungsbetrag Verheiratete € 235, Erhöhungsbetrag Kind € 235, Kinderbetreuungskosten für <u>Alleinerziehende</u> € 150
Weitere Kosten:	keine Übernahme von Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren, Meisterstückkosten, Maßnahmekosten, Fahrtkosten, Lernmittel etc.	Maßnahmebeitrag: <u>Lehrgangsgebühren</u> (jedoch keine Lernmittel, Bücher, Fahrtkosten o. ä.): 50 % Zuschuss und 50 % Darlehen <u>Prüfungsgebühr</u> (keine Sondergebühren, Neben-, Mehrkosten, Meisterbrief o. ä.): 50 % Zuschuss, 50 % Darlehen <u>Teilerlass § 13b AFBG</u> Bei Nachweis der bestandenen Prüfung 50 % des noch nicht fällig gewordenen Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt (50% der Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 € und davon 50 % als Zuschuss und 50 % als Darlehen).
Weitere Förderungsmöglichkeiten:	Kindergeld bis Vollendung des 25. Lebensjahres. Bildungskredit für die letzten 24 Monate, 300,- € monatlich, mit Zinsen zurückzuzahlen.	Kindergeld bis Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei auswärtiger Unterbringung (nicht bei Eltern) besteht die Möglichkeit, über die Wohnortgemeinde, zusätzlich Wohngeld (Zuschuss) zu beantragen. Bildungskredit nur für nach BAföG förderungsfähige Fachschulen und bis zur Vollendung des 36. Lebensjahrs, für die letzten 24 Monate, 300,- € monatlich, mit Zinsen zurückzuzahlen.
Konsequenz bei Fehlzeiten	Nur unentschuldigte Fehlzeiten können u. U. zur Rückforderung führen	Rückforderung wenn Teilnahmequote von 70 % nicht erreicht wird. Hier zählen auch entschuldigte Fehlzeiten sowie vereinzelte Krankheitstage dazu
Die Entscheidung, welche Förderungsart in Anspruch genommen wird, sollte für die gesamte Fortbildung getroffen werden. Ein Wechsel während der Fortbildung von einer Förderungsart in die andere ist allenfalls zu Beginn des neuen Schuljahres empfehlenswert.		